STADT
WALLDÜRN

Haushaltsplan 2024

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.02.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im **Ergebnishaushal**t mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	35.041.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-41.505.000
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**-6.464.000**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	**0**
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	**-6.464.000**

2.	im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.193.000
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-37.871.000
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushaltes** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**-4.678.000**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.332.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-17.511.000
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-12.179.000**
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-16.857.000**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-938.000
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**-938.000**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushaltes** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-17.795.000**

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, wird festgesetzt auf 40.996.500 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	360	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge;	400	v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge.	380	v. H.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist vollzugsreif.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 15. März 2024 die Gesetzmäßigkeit nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt und einen Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 40.996.500 EUR in Höhe von 13.560.000 EUR gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Die Beteiligungsberichte der Stadt Walldürn an der Stadtwerke Walldürn GmbH, an der Grundstückseigentümergesellschaft Regionales Rechenzentrum Heidelberg GbR, an der Volksbank Franken eG, am Familienheim Buchen-Tauberbischofsheim eG, an der LBBW Immobilien Landsiedlung GmbH Stuttgart sowie am Zweckverband 4IT (ehemals KIVBF), an

der Forstlichen Vereinigung Odenwald-Bauland eG, am Badischen Gemeindeversicherungsverband Karlsruhe (BGV) und am Freiwilligen Klärschlammfonds der Kommunen (BADK) für das Geschäftsjahr 2022 wurden gemäß § 105 Abs. 2 GemO erstellt.

Der Haushaltsplan 2024 (gem. § 81 Abs. 3 GemO) sowie der Beteiligungsbericht 2022 (gem. § 105 Abs. 3 GemO) liegen

vom 25. März bis einschließlich 04. April 2024

bei der Stadt Walldürn -Kämmerei-, Burgstraße 3, 74731 Walldürn, Zimmer Nr. 210 – öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldürn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Walldürn unter http://www.wallduern.de/bekanntmachungen *veröffentlicht.*

Walldürn, den 21. März 2024

Meikel Dörr
Bürgermeister